

vision, und andere gewöhnliche beneficia Juris, vorbehalten werden, welchem zu allergehorsamster Folge:

Fiat Sententia dahin, daß der Tractat. Success. quæst. de 23. Octobr. 1710. weilen er dem juri coinvestituræ des impetrantischen Theils, sowohl als der Dettingischen Erb-Einigung de anno 1522. nach welcher zum Præjudiz des nächst gesippten, oder in pari gradu stehenden Agnaten, keine Disposition, weder inter vivos, noch per ultimam voluntatem, zugelassen, entgegen, für ohngültig hiermit erkläret werde, mithin pars impetrata den 3ten Theil deren von dem abgelebten Herrn Fürsten zu Dettingen, Albrecht Ernsten, hinterlassenen, und von Ihm selbst nicht acquirirten immobilien, cum fructibus à tempore mortis ejus perceptis, dem impetranten abzutretten und einzuraumen schuldig seye, compensatis expensis & annexis executorialibus.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 3.

Copia

allerunterthänigster Interventions = Anzeige an Ihre Röm. Kayserl. Majest. 2c. 2c. von der Detting = Dettingischen Evangelischen Regierung, Consistorio, Rent = Cammer, Ober = Aemtern, dann geistlichen und weltlichen Bedienten, und allen Unterthanen.

P. P.

Derer Kayserl. Majestät giebt Anwalb der Dettingen = Dettingischen Regierung = und Cammer = Dicasteriorum, Ober = Beamten, auch geistlichen und weltlichen Dienere, ingleichen der gesammten Dettingen = Dettingischen Unterthanen, allerunterthänigst zu vernehmen, wasmassen sämtliche der Augspurgischen Confession zugethane Principalschafften, in einem, von weyl. ihrem gnädigsten Fürsten, Herrn Albrecht Ernst, mit dem auch weyl. Herrn Grafen Anton Carl, zu Dettingen und Wallerstein, und Herrn Grafen, Crafft Wilhelm, zu Dettingen = Waldern, errichteten Pacto successorio, auch von hochertvehntem Herrn Fürsten hinterlassenen Testament, recht wohlbedacht = und sonderheitlich darinnen erfreuet worden, daß die Fürstl. Dettingen = Dettingische Lande unzertrennt beyeinander bleiben, und die